

GR-Nr.

Gemeinderat von Zürich

25. November 2009

Schriftliche Anfrage

Heinz Steger (FDP)

Peter Anderegg (EVP)

Bis anhin hat die Stadt Zürich die auf dem öffentlichen Grund aufgestellten Reklamestände (sog. Passantenstopper) geduldet, sofern diese auf dem Trottoir an der Fassadenseite platziert waren und nicht mehr als einer pro Geschäft aufgestellt wurde. Mit der Inkraftsetzung der Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARöG) werden die Reklamestände der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterworfen.

Wir bitten den Stadtrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie viele Passantenstopper sind zur Zeit in der Stadt aufgestellt?
2. Wie ist das Bewilligungsverfahren ausgestaltet?
3. Wie bemisst sich die Gebühr für Passantenstopper (Schreibgebühr, Nutzungsgebühr etc.) und was sind die gesetzlichen Grundlagen dafür (Gebührenordnung zu den Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, AS 551.211; Richtlinien für die Gebühren des Reklamewesens, AS 551.250; allenfalls weitere)?
4. Wie viele Bewilligungsgesuche werden erwartet?
5. Wie gross werden die Gebühreneinnahmen für Passantenstopper eingeschätzt?
6. Wie viele Stellenprozente werden für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen für Passantenstopper eingesetzt und wie gross sind die damit verbundenen Personalkosten?
7. Wie hoch sind die Querschnittskosten für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen für Passantenstopper?
8. Wer ist um die Kontrolle der Einhaltung der Bewilligungspflicht besorgt?
9. Wie viele Stellenprozente werden für die Kontrolle der Einhaltung der Bewilligungspflicht eingesetzt und wie gross sind die damit verbundenen Personalkosten?
10. Wie hoch sind die Querschnittskosten für die Kontrolle der Einhaltung der Bewilligungspflicht?

